

Zusatz zur diözesanen Friedhofsordnung 2010 für den Friedhof Gaflenz

(KatGem Gaflenz, EZ 121)

Sehr geehrte/r Grabnutzungsberechtigte/r!

Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

In der **diözesanen Friedhofsordnung 2010** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegt in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf oder können Sie auf der homepage nachlesen. Die wichtigsten Punkte daraus haben wir für Sie folglich zusammengefasst.

- Das **Grabnutzungsrecht** wird durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr erworben.
- Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grab- und Urnenstättenvergabe obliegt der Friedhofsverwaltung. Folgende Ausmaße wurden festgelegt:
- **Grabeinfassung:** Einzelgrab: 180 x 80 x 18 cm Höhe 150 cm
Doppelgrab: 180 x 160 x 18 cm Höhe 150 cm
Urnengrab: 105 x 70 x 18 cm Höhe Grabstein 105 cm, Grabkreuz 110 cm
(Der Grabstein darf nicht an der Mauer montiert werden - mind. 5 cm Abstand)
- Lt. Dem OÖ Leichenbestattungsgesetz und den RL der Bischofskonferenz 2018 sollen **biologisch abbaubare Urnen** im Erdgrab verwendet werden.
- Urnen sollten in Urnengräbern beigesetzt - können jedoch auch im Familiengrab beigesetzt werden.
- Die Grabeinfassung sollte aus Stein sein. Eisengitter, Holzzäune oder Abdeckungen größer als 50% des Grabes mit einer Grabplatte ist am gesamten Friedhof nicht erlaubt.
Die Aufstellung eines Grabdenkmals ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
- Bei der **Bepflanzung** sollen möglichst heimische und standortgemäße Pflanzen verwendet werden. Büsche sollte nur eine Höhe von 75 cm erreichen und sollten nicht darüber hinauswachsen.
Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden sowie Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich aus Umweltschutzgründen untersagt.
- Verrottbare **Abfälle**, Glas, Grablichter sind von den nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden.
- Gestecke und Kränze aus verschiedenen Materialien müssen zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
- Die Grabberechtigten **haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Kontrollieren Sie deshalb bitte Ihren Grabstein auf festen Halt.
- Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Nutzungsberechtigten nicht ordentlich gehaltener und geschmückter Gräber das Nutzungsrecht zu entziehen.
- Im Falle einer **Auflösung** der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte zur Übernahme aller anfallenden Kosten (zB Entsorgung der Grabeinfassung, des Grabdenkmals und die Einebnung) verpflichtet.
- Am Friedhof in Gaflenz erfolgt **kein Winterdienst**.

Für Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung
(Hr. Andreas Garstener 0664/9960362 oder die Pfarrkanzlei 0735/235)
gerne zur Verfügung!